

Die Linke
Bezirksverband Tempelhof-Schöneberg

Wahlkreisvollversammlung
zur Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers
für den Wahlkreis 80 in Vorbereitung
der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 7. Dezember 2024

Entwurf

Geschäftsordnung der Wahlkreisvollversammlung am 7. Dezember 2024

die berechtigt ist, die Wahlkreisbewerberin bzw. den Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis 80 Tempelhof-Schöneberg für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu wählen.

1. Die Wahlkreisvollversammlung des Bezirksverbandes Die Linke Tempelhof-Schöneberg von Berlin wird durch eine von ihr zu wählende Versammlungsleitung von mindestens zwei Personen geleitet.
2. Die Wahlkreisvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Wahlkreisvollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte. Grundlage für die Wahl der Wahlkreisbewerberin bzw. des Wahlkreisbewerbers ist die Wahlordnung der Partei Die Linke.
3. Der Ablauf der Wahlkreisvollversammlung erfolgt entsprechend der von der Wahlkreisvollversammlung beschlossenen Tagesordnung.
4. Die Wahl der Versammlungsleitung, der Mandatsprüfungskommission, der Wahlkommission, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, der Wahl von Mitgliedern der Wahlkreisvollversammlung zur Versicherung an Eides statt sowie der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erfolgt in getrennten Wahlgängen. Vorschläge können einzeln oder als Gesamtliste eingebracht werden. Die Wahlkreisvollversammlung beschließt jeweils über die Stärke des zu wählenden Gremiums. Die Wahl kann, wenn dem nicht widersprochen wird, offen und im Block erfolgen.
5. Wählbar für die Versammlungsleitung, die Mandatsprüfungskommission, die Wahlkommission, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer, und die Wahl der Mitglieder der Wahlkreisvollversammlung zur Versicherung an Eides statt, sind nur Mitglieder der Partei Die Linke.

6. Anträge an die Wahlkreisvollversammlung dürfen nur Themen behandeln, die direkt im Zusammenhang mit der Wahl der Wahlkreisbewerberin bzw. des Wahlkreisbewerbers stehen bzw. die Regularien der Wahlkreisvollversammlung betreffen. Zur Begründung der Anträge erhalten zunächst die Antragsteller*innen das Wort, die Redezeit beträgt drei Minuten. Es erhält danach eine Rednerin oder ein Redner das Wort jeweils für ein Dafür und ein Dagegen. Die Redezeit beträgt hier jeweils zwei Minuten. Die Wahlkreisvollversammlung kann eine Ausdehnung der Antragsdebatte beschließen. Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Wahlkreisvollversammlung gestellt werden.
7. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mündlich und außerhalb der Redefolge von den stimmberechtigten Mitgliedern der Wahlkreisvollversammlung gestellt werden. Vor der Abstimmung darüber erhält eine Rednerin oder ein Redner das Wort jeweils für ein Dafür und ein Dagegen. Die Redezeit beträgt für den/die Antragsteller*in sowie für die Für- und Gegenredner*in jeweils maximal zwei Minuten. In einer laufenden Abstimmung sind Anträge zur Geschäftsordnung unzulässig.
8. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wahlkreisvollversammlung. Änderungen der beschlossenen Geschäftsordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlkreisvertreter*innen möglich.